1. Jugendordnung

Die Jugendordnung des Weinheimer Wassersportclubs ist eine Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 01.01.95. Sie ist durch Vorstandsbeschluß jederzeit änderbar.

Stand: 1995

2. Zweck der Jugendmitgliedschaft

- a) Mit der Jugendmitgliedschaft wird Jugendlichen, deren Eltern nicht Mitglied im WWSC 70 sind, das Erlernen und/oder Ausüben des Segelsports ermöglicht.
- b) Die Jugendmitgliedschaft ist ausdrücklich eine Einzelmitgliedschaft und schließt keine Familienmitglieder ein.

3. Erwerb der Jugendmitgliedschaft

- a) Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der am aktiven Segelsport interessiert ist und zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Voraussetzung für die Jugendmitgliedschaft im WWSC´70 ist die Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V.
- b) Die Anzahl der Jugendmitglieder ist abhängig von den sportlichen Einrichtungen und Betreuungsmöglichkeiten.

4. Beendigung der Jugendmitgliedschaft

(Ergänzung zu § 4-c der Satzung)

- Weitere Ausschlußgründe können sein: offensichtliches Desinteresse am aktiven Segelsport, bzw. geringe Teilnahme an Aktivitäten der Vereinsjugend, oder des Vereinslebens insgesamt.
- b) Sobald Jugendmitglieder wirtschaftlich unabhängig sind, ist eine aktive Mitgliedschaft zu beantragen, für die i.d.R. keine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Jugendmitgliedschaft muß mindestens drei Jahre bestanden haben, bevor die aktive Mitgliedschaft erworben werden kann.

5. Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

a) Abweichend von § 5-a der Satzung:

Dem Jugendmitglied stehen die Einrichtungen des WWSC´70 am Waidsee im Rahmen der bestehenden Ordnungen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- b) Segeln ist innerhalb der offiziellen Trainingszeiten unter Aufsicht des Sport- und Jugendwartes oder eines Vertreters erlaubt.
- c) Ein "Schlüssel auf Probe" zum Vereinsgelände kann beantragt werden.
- d) Im Rahmen der Jugendgruppe sind jährlich 3 Arbeitsstunden zu leisten.
- e) Einladungen an Gäste sollten in einem sinnvollen und für alle anderen Mitglieder akzeptablen Rahmen bzw. Häufigkeit erfolgen. Die regelmäßige Benutzung des Geländes durch Bekannte, Freunde und Familienangehörige ist nicht erlaubt.

6. Haftung

- a) Das Befahren des Waidsees und die Benutzung der Anlage des WWSC´70 darf nur unter Aufsicht erfolgen und geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr.
- b) Grundsätzlich haften Eltern (Erziehungsberechtigte) für ihre Kinder. Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen im Besitz einer gültigen Privathaftpflicht-Versicherung sein.

Im Übrigen gilt § 1-f der Geschäftsordnung.